

Dornbirner Gemeindeblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet jährlich fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einrückungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.



N^o 17.

Sonntag, 27. April

1890.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf das feste Abnehmen der Maul- und Klauenseuche in Böhmen und Niederösterreich findet die Statthalterei das mit den Kundmachungen vom 17. März und 15. September 1889 Zl. 6459 und 21322 erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus Niederösterreich und Böhmen nach Tirol und Vorarlberg wieder außer Kraft zu setzen.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die mit der vorerwähnten Kundmachung vom 17. März 1889 Zl. 6459 verfügte Viehsperre gegen Steiermark bereits unterm 10. Juni 1889 Zl. 13687 aufgelassen wurde.

Innsbruck, am 14. April 1890.

K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

An die Gemeindevorstellung in Dornbirn.

Im Nachhange zum hieramtlichen Gelasse vom 21. v. Mts. Zl. 2915 wird die Gemeindevorstellung verständiget, daß die Maul- und Klauenseuche in Lustenau mit heutigem Tage als erloschen erklärt wird. Feldkirch, am 15. April 1890.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna.